

RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs2 lit a;

RGV 1955 §12 Abs1;

RGV 1955 §6 Abs3;

Rechtssatz

Die grundlegende Bestimmung des § 1 Abs 2 lit a RGV verbietet den Schluß, daß die Berechtigung zur Benützung der Eisenbahn bei mehreren in Frage kommenden Massenbeförderungsmitteln auf jeden Fall gegeben sei, weil nach § 6 Abs 3 RGV die gesamten Reisegebühren, also auch die Kosten der Gepäckbeförderung, in Vergleich zu ziehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120226.X03

Im RIS seit

20.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at